

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



26. November 2012

BMF-010311/0107-IV/8/2012

Information zu der am 26. November 2012 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Suchtmittel (VB-0220)

Die Arbeitsrichtlinie Suchtmittel (VB-0220) wurde im Hinblick auf die Änderung der [Suchtgiftverordnung](#), der [Psychotropenverordnung](#) und der [Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) abgeändert.

Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- Neue Ausnahmeregelungen betreffend die Verbringung von Arzneimittel, die Suchtgifte oder psychotrope Substanzen enthalten, im internationalen Reiseverkehr (VB-0220 Abschnitt 6.1.1. und VB-0220 Abschnitt 6.2.1.).
- Aufnahme von Tapentadol (KN-Code 2922 29) als neues Suchtgift in den [Anhang I der Suchtgiftverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 1). Tapentadol ist ein neuer Wirkstoff aus der Gruppe der zentral wirksamen Opoide, der in der Behandlung von Schmerzen eingesetzt wird (Analgetikum).

Bundesministerium für Finanzen, 26. November 2012